

## **Ausgezeichnete EWR-Umsetzungsquote für Liechtenstein**

Liechtenstein hat 99,6 Prozent der insgesamt 1'423 EU-Binnenmarkttrichtlinien (Stichtag: 10. November 2012) in nationales Recht umgesetzt. Dies gibt die EFTA-Überwachungsbehörde in der jüngsten Ausgabe ihres Umsetzungsberichts bekannt<sup>1</sup>. Anfang Februar 2013 waren im EWR insgesamt 6'847 EU-Rechtsakte anwendbar.

Gegenüber dem letzten Umsetzungsbericht ist die liechtensteinische Umsetzungsquote von 99,5 Prozent auf 99,6 Prozent leicht gestiegen. Die beiden anderen EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen erreichen eine Umsetzungsquote von 98,2 bzw. 99,3 Prozent. In Bezug auf die Vertragsverletzungsverfahren hat sich die Zahl der offenen Fälle von fünf auf neun erhöht. Die anhängigen Verfahren betreffen die Bereiche Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Finanzdienstleistungen sowie Umwelt- und Arbeitsrecht.

## **EuGH-Update Seminar 2012**

Am 18. Dezember 2012 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer vom Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

### Grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften in der EU<sup>2</sup>

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH existiert eine aufgrund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft - mangels einer einheitlichen unionsrechtlichen Definition der Gesellschaften - nur kraft nationaler Rechtsvorschriften. Der EU-Mitgliedstaat bestimmt die Anknüpfung, die

eine Gesellschaft aufweisen muss, um als nach seinem innerstaatlichen Recht gegründet angesehen zu werden. Eine nach innerstaatlichem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründete Gesellschaft genießt Niederlassungsfreiheit.

Neu zu seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung stellt der EuGH fest, dass eine nationale Regelung, die nur die Umwandlung einer Gesellschaft anerkennt, die ihren Sitz schon im betreffenden Mitgliedstaat hat, eine unzulässige unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften darstellt. Sieht also ein Mitgliedstaat für inländische Gesellschaften die Möglichkeit eines Rechtsformwechsels unter Beibehaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität vor, muss er laut EuGH diese Möglichkeit innerhalb der EU aufgrund der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und 54 AEUV<sup>3</sup> auch einer in einem anderen Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft einräumen.

### Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften zum freien Kapitalverkehr<sup>4</sup>

In diesem Urteil ging es um eine österreichische Regelung, die einer Betrieblichen Vorsorgekasse (oder der von dieser zur Verwaltung ihrer Mittel eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft) die Veranlagung der Mittel in Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds, der in einem anderen Mitgliedstaat errichtet ist, nur gestattet, wenn dieser Fonds zum Vertrieb seiner Anteile im Inland zugelassen worden ist. Der EuGH kommt zum Schluss, dass diese Regelung nicht mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar ist. Eine Rechtfertigung der Beschränkung des freien Kapitalverkehrs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 lit. b AEUV<sup>5</sup> akzeptiert der EuGH im vorliegenden Fall nicht und argumentiert, unter Heranziehung seiner personenbezogenen Rechtsprechung, dass eine solche nur geltend gemacht werden kann, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und

---

<sup>1</sup> Internal Market Scoreboard No. 31 - EEA EFTA States ([http://www.eftasurv.int/media/scoreboard/Internal\\_Market\\_Scoreboard\\_February\\_2013.pdf](http://www.eftasurv.int/media/scoreboard/Internal_Market_Scoreboard_February_2013.pdf)).

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 in der [Rs. C-378/10](#), VALE.

---

<sup>3</sup> vgl. Art. 28 bzw. Art. 34 EWR-Abkommen (LR 0.110).

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2012 in der [Rs. C-39/11](#), VBV - Vorsorgekasse.

<sup>5</sup> vgl. Art. 40 EWR-Abkommen (LR 0.110).

zudem nicht rein wirtschaftlichen Zwecken dienen darf.

### Aufenthaltsrecht Drittstaatsangehöriger<sup>6</sup>

Dieses Urteil ist erwähnenswert, weil es die Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsstellung eines Daueraufenthalters für Drittstaatsangehörige verschieden auslegt, je nachdem, ob der Drittstaatsangehörige Familienangehöriger eines EU/EWR-Bürgers ist oder nicht.

Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmässig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines längerfristig Aufenthaltsberechtigten<sup>7</sup>. Zur Erlangung dieser Rechtsstellung muss der Drittstaatsangehörige bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhält, einen Antrag einreichen.

Im Gegensatz dazu ist die Freizügigkeitsrichtlinie<sup>8</sup>, deren Berechtigte die Unionsbürger und deren (Drittstaaten-)Familienangehörige sind, weniger restriktiv auszulegen - die Erlangung der Rechtsstellung eines Daueraufenthalters hängt hier nicht vom Stellen eines Antrages ab, sondern steht der jeweiligen Person bei Vorliegen eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts als solche zu.

### Steuerbegleichung zum Zeitpunkt des Wegzugs aus einem EU-Mitgliedstaat<sup>9</sup>

Die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit sind nach ihrem Wortlaut auf die Gleichbehandlung mit den Inländern im Aufnahmemitgliedstaat ausgerichtet, jedoch vermitteln sie den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auch das Recht, ihr Herkunftsland zu verlassen, um sich zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben und sich dort aufzuhalten. Das Beschränkungsverbot wird in diesem Urteil nicht auf den Aufnahmemitglied-

staat, sondern auf den Herkunftsmitgliedstaat angewendet.

Der EuGH kommt entsprechend zum Schluss, dass die Regelung, wonach Personen bei Wegzug aus Spanien die Steuer für dieses Jahr sofort zum Zeitpunkt der Verlegung ihres Wohnsitzes zahlen müssen, gegen die Freizügigkeitsbestimmungen verstösst, da eine solche Bestimmung zumindest abschreckend wirken kann. Entgegen des in seiner ständigen Rechtsprechung geforderten Kriteriums der Spürbarkeit, stellt der EuGH nun fest, dass auch geringfügige oder unbedeutende Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit verboten sind.

Der EuGH macht bei der Verhältnismässigkeitsprüfung der Rechtfertigungsgründe aber einen Unterschied dahingehend, ob der Wegzug in einen EU-Staat erfolgt oder in einen EWR/EFTA-Staat - im ersteren Fall sei die spanische Regelung nicht verhältnismässig, im letzteren aber, mit Blick auf die Bekämpfung der Steuerflucht, verhältnismässig.

### Bezahlter Mindestjahresurlaub - Auszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>10</sup>

Der EuGH stellt in diesem Urteil fest, dass Arbeitnehmer Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung desjenigen Urlaubs haben, den sie aufgrund von Krankheit vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nehmen konnten. Allerdings beschränkt sich der Anspruch auf den europaweit vorgesehenen Mindestanspruch von vier Wochen Urlaub pro Jahr<sup>11</sup>. Eine Differenz zu einem höheren Urlaubsanspruch muss nicht ausgeglichen werden. Der Anspruch auf finanzielle Abgeltung kann verfallen, jedoch stellt der EuGH fest, dass dieser Übertragungszeitraum den Bezugszeitraum (für den er gewährt wird) deutlich - in der Regel ein Jahr - überschreiten muss.

### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

[info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)

F +423 - 236 60 38

[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2012 in der [Rs. C-40/11](#), lida.

<sup>7</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004, S. 44).

<sup>8</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 30. 4. 2004, S. 77).

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 in der [Rs. C-269/09](#), Kommission/Spanien.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 3. Mai 2012 in der [Rs. C-337/10](#), Neidel.

<sup>11</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).